

Laborordnung für das Fachhochschulstudienzentrum Pinkafeld

A. ANWENDUNGSBEREICH UND WEITERFÜHRENDE HINWEISE

A.1 Diese Laborordnung gilt für alle Labornutzer als allgemeine Betriebsanweisung der Fachhochschule Burgenland für den Laborbereich des Standortes Pinkafeld. Arbeiten im Labor erfordern besondere Verhaltensregeln und das Einhalten bestimmter Schutzmaßnahmen. Diese Laborordnung legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest und gibt Hinweise auf besondere Gefährdungen. Für den Zutritt zu den Laborräumlichkeiten ist die Laborordnung zur Kenntnis zu nehmen.

A.2 Die Laborordnung ist für alle Labornutzer verbindlich.

A.3 Für Räume mit spezieller Nutzung bzw. besonderem Gefährdungspotential gelten darüber hinaus spezielle Raumordnungen, welche in den jeweiligen Räumlichkeiten ausgehängt sind bzw. aufliegen.

A.4 Für Geräte, Arbeitsmittel und Tätigkeiten mit erhöhtem Gefahrenpotential sind spezielle Unterweisungen notwendig. Dies wird mit entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet.

B. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN UND BESTIMMUNGEN

B.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich alle Labornutzer über den Standort und die Funktionsweise der dem Arbeitsplatz nächstgelegenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zu informieren (Erste Hilfe Material, Feuerlöscher, Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Notrufeinrichtungen wie Telefon und Brandmelder).

B.2 Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden.

B.3 Verkehrs- Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.

B.4 Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Der Selbstschließmechanismus darf nicht blockiert werden.

B.5 Der Aufenthalt und das Arbeiten im Laborbereich sind nur befugten Personen gestattet. Studierende dürfen sich nur in Anwesenheit des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters im Labor aufhalten.

B.6 Im Labor ist das Essen, Trinken, Rauchen und Schminken verboten. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht in das Labor hineingebracht werden.

B.7 Im Labor ist der Aufgabe angemessene Kleidung zu tragen, kurze Hosen und kurze Röcke sind nicht gestattet. Es darf nur festes, geschlossenes, trittsicheres Schuhwerk getragen werden.

B.8 Im Labor ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Das Labor ist nach der entsprechenden Tätigkeit aufgeräumt zu verlassen.

B.9 Offensichtliche Sicherheitsmängel sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden und die Arbeit zu unterbrechen bzw. abubrechen. Diese Meldung erfolgt für Studierende an den verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter, welcher den diese Meldung an die Laborleitung weiterleitet. Alle anderen Labornutzer melden direkt an die Laborleitung.

B.10 Alle Handlungen, die zu einer mutwilligen Beschädigung oder Zerstörung von Messgeräten, Computern und anderen Einrichtungen führen, sind zu unterlassen.

B.11 Im Labor hat man sich vorsichtig und besonnen zu benehmen.

B.12 Alle im Labor tätigen Personen sind verpflichtet, sich und andere vor Schaden zu schützen. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt oder unwirksam gemacht werden.

B.13 Studierende, die durch Ihren momentanen Zustand nicht in der Lage sind, gefahrlos an einer Übung teilzunehmen, sind vom Lehrveranstaltungsleiter des Labors zu verweisen (z.B. Personen in offensichtlich alkoholisiertem Zustand).

B.14 Für Geräte, von denen selbst bei bestimmungsgemäßem Betrieb eine Gefahr für die Labornutzer ausgehen kann, sind die entsprechend ausgehängten Betriebsanweisungen zu beachten.

B.15 Alle Arbeitsgeräte sind vor ihrem Einsatz auf einwandfreien und sicheren Zustand zu prüfen (gegebenenfalls auch anhand vorhandener Bedienungsanleitungen). Offensichtlich defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

B.16 Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.

C. GEFAHRSTOFFE

C.1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen werden durch das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) geregelt. Gefahrstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die eine oder mehrere Gefahreneigenschaften aufweisen können oder aus denen bei der Herstellung und Verwendung gefährliche Stoffe oder Zubereitungen entstehen können.

C.2 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist in jedem Fall besondere Umsicht geboten. Unsachgemäße Handhabung kann zu Gefährdungen führen, wobei die Schäden und Schadensfolgen nicht immer sofort erkennbar sind.

C.3. Nachfolgend sind die Gefahrenpiktogramme des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) angeführt.

	explosiv		Gase unter Druck Siehe Pkt. 4: Druckgasflaschen		Gesundheitsgefahr
	oxidierend- brandfördernd		korrosiv-ätzend		Ernste Gesundheitsgefahr
	entzündbar		akute Toxizität		umweltgefährlich

C.4. Im GHS-System treten anstelle der früheren R-Sätze und S-Sätze die H-Sätze (Hazard Statments = Gefahrenhinweise) und die P-Sätze (Precautionary Statmements = Sicherheitshinweise). Die EU hat jedoch das ursprüngliche Set der H- und P-Sätze der UNECE für ihre Zwecke ergänzt, um die seinerzeit mit den R- und S-Sätzen eingeführten Aussagen möglichst zu erhalten und so das bisherige Schutzniveau in der EU aufrecht erhalten zu können. Diese zusätzlichen H-Sätze der EU werden mit EUH gekennzeichnet. 3.4. Im GHS-System treten anstelle der früheren R-Sätze und S-Sätze die H-Sätze (Hazard Statments = Gefahrenhinweise) und die P-Sätze (Precautionary Statmements = Sicherheitshinweise). Die EU hat jedoch das ursprüngliche Set der H- und P-Sätze der UNECE für ihre Zwecke ergänzt, um die seinerzeit mit den R- und S-Sätzen eingeführten Aussagen möglichst zu erhalten und so das bisherige Schutzniveau in der EU aufrecht erhalten zu können. Diese zusätzlichen H-Sätze der EU werden mit EUH gekennzeichnet.¹

D. DRUCKGASFLASCHEN

D.1 Werden im Labor Druckgasflaschen betrieben, kann es dadurch zu Gefährdungen kommen. Gefahren bestehen beispielsweise:

- durch Undichtigkeiten (z. B. Erstickungsgefahr)
- durch Umstürzen oder beim Flaschentransport (z. B. Verletzungsgefahr durch schwere Druckgasflasche)
- bei Bränden durch Zerknall (die Gefährdung im Brandfall ist bei allen Gasarten gegeben)
- stark oxidierende Druckgase können Öl, Fett, Glycerin und Lösemittelreste in Armaturen, Manometern, Dichtungen und andere Teile entzünden (z. B. Sauerstoff, Fluor oder Distickstoffmonoxid)

D.2 Druckgasflaschen dürfen in Laboratorien nicht gelagert werden. An Verbrauchsstellen dürfen nur die für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten notwendigen Druckgasflaschen vorhanden sein.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

D.3 Druckgasflaschen müssen mittels geeigneter Vorrichtung (z. B. Ketten, Rohrschellen oder Einstellvorrichtungen) gegen Umfallen gesichert werden.

D.4 Druckgasflaschen dürfen nur transportiert werden:

- Mit aufgeschraubter Schutzkappe
- Auf Flaschentransportwagen mit umgelegter Sicherheitskette

D.5 Soweit der Transport im Aufzug erfolgt, dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden.

E. VERHALTEN IM GEFAHRFALL

E.1 Beim Auftreten gefährlicher Situationen, z. B. Feuer, Austreten gasförmiger Stoffe, Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten, ist die Unfallstelle sofort zu sichern. Es sind umgehend Sofortmaßnahmen, gegebenenfalls die Absetzung eines Notrufs einzuleiten. Die folgenden Anweisungen sind zu beachten:

- Ruhe bewahren und überlegt handeln!
- Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten!
- Gefährdete Personen warnen und gegebenenfalls zum Verlassen des Gefahrenbereichs auffordern.
- Gefährdete Versuche, Arbeiten, Betriebsvorgänge einstellen bzw. abbrechen.
- Gas; Strom und gegebenenfalls Wasser abstellen (Kühlwasser muss weiterlaufen!)
- Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren (siehe hierzu auch die Brandschutzordnung).
- Entstehungsbrände mit den vorhandenen Feuerlöschern bekämpfen. Der gleichzeitige Einsatz mehrerer Löscher ist effektiver als deren sukzessiver Einsatz. Wegen der Gefahr einer Rückzündung an heißen Gegenständen, z. B. heißen Stativen und anderen Teilen des Versuchsaufbaus, sind gelöschte Brandherde bis zu deren Abkühlung wegen der Gefahr eines Rückzündung zu beaufsichtigen.
- Nach Augen- oder Hautkontakt mit Chemikalien immer mit viel Wasser spülen (z.B. Augennotdusche)
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen, die zu einer Verletzung, Unwohlsein oder einer Hautreaktion geführt haben, ist ein Arzt aufzusuchen.

E.2 Absetzen eines Notrufs: Beim Absetzen eines Notrufs darauf achten, dass folgende Angaben gemacht werden:

- **Wer** meldet?
- **Wo** geschah es?
- **Was** geschah? (Art des Unfalls, Brand usw.)
- **Wie viele** Verletzte?
- **Warten** auf Rückfragen!

F. ERSTE HILFE

F.1 Bei allen Hilfeleistungen ist auf die eigene Sicherheit zu achten. Es ist so schnell wie möglich ein NOTRUF abzusetzen.

F.2 Gefährdete Personen sind schnellstens zu warnen.

F.3 Personen aus dem Gefahrenbereich bergen und an die frische Luft bringen.

F.4 Kleiderbrände löschen.

F.5 Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen.

F.6 Verletzte Personen dürfen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes nicht allein gelassen werden.

G. WEITERE HINWEISE

G.1 Alle Unfälle mit oder ohne Körperschaden sind an folgende Person zu melden:

DI(FH) Martin Mühl
Campus I, 7000 Eisenstadt
Tel.: +43 5 7705-3420

DI Helmut Plank, BSc
Steinamangerstraße 21, 7423 Pinkafeld
Tel.: +43 5 7705-4143

Mail: martin.muehl@fh-burgenland.at

Mail: helmut.plank@fh-burgenland.at

G.2 Weitere Ansprechpersonen:

Laborleitung:	Helmut Plank
Leitung Infrastruktur, Beschaffung, Sicherheit:	Martin Mühl
Koordination Lehre Labor:	Franz Inschlag
Beschaffung Labor:	Markus Brenner, Helmut Plank

Pinkafeld, im September 2023

DI Helmut Plank, BSc e.h.
Laborleitung